

Name, Vorname _____

Praxis/Sozietät _____

Klaus Roller / Christine Roller

Roller Unternehmensberatung GmbH

Brühlstraße 48

71106 Magstadt

PLZ/Ort

Straße

Telefon

Handy

Telefax

StB-/WP- Praxisvermittlung

I. Gesamtveräußerung ()

II. Aufnahme eines Partners m/w/d ()

III. Fusion auf „Augenhöhe“ ()

IV. Einbringung in eine größere Einheit ()

V.

Sehr geehrte Frau Roller, sehr geehrter Herr Roller,

ich suche/ wir suchen einen Erwerber/Nachfolger/(Fusions-)Partner für meine/ unsere Steuerberaterpraxis/Wirtschaftsprüferpraxis.

Vor diesem Hintergrund erhalten Sie anliegend die wichtigsten Daten und Vorgaben der Praxis/Beteiligung sowie die unterzeichnete Maklervereinbarung.

Zu einem persönlichen und vertrauensbildenden Gespräch sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bitte ich/ bitten wir zeitnah um telefonische Vereinbarung eines Termins in unseren Geschäftsräumen. Ansprechpartner und direkte Telefondurchwahl entnehmen Sie dem Anschreiben. Die vertrauliche Kontaktaufnahme darf ich/ dürfen wir voraussetzen - vielen Dank.

Gerne erwarte ich/ erwarten wir Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Anlagen (wie erwähnt)

Erhebungsbogen Praxisvermittlung

I. Gesamtveräußerung ()

II. Aufnahme eines Partners m/w/d ()

III. Fusion auf „Augenhöhe“ ()

IV. Einbringung in eine größere Einheit ()

V.

Grund der Transaktion:

Zeithorizont:

Überleitung kann für Monate gewährt werden

Praxisräume () können / () müssen () angemietet () gekauft werden

.....
.....

Der Schriftverkehr ist grundsätzlich mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“ an folgende Adresse zu richten:

.....
.....
.....

Können wir die Angaben zu Interessenten an Ihre persönl. E-Mail-Adresse übermitteln?

() Ja , die E-Mail-Adresse lautet:

() Nein, senden Sie die Unterlagen an o. g. Adresse oder an folgende Anschrift:

.....
.....
.....

Grunddaten der Praxis (ca.-Werte):

a) Umsätze in den Jahren

2021	€
2022	€
2023	€
Übertragbarer Jahresumsatz	€	_____

b) Umsatzstruktur

Abschlussprüfung	%
Steuerberatung / JA	%
Buchhaltung / L+G	%
private StE	%
betriebsw. Beratung etc.	%
c) Personalkosten (Angestellte)	%
d) Raum- u. Nebenkosten, p.a.	%
e) Umsatzrentabilität vor Tätigkeitsvergütung	%
f) EDV-Kosten	%
g) Welches EDV-System ist im Einsatz?	_____	

Wirtschaftlicher Wert:

a) Ideeller Praxiswert	€
b) Inventar/EDV/Literatur	€
c) Immobilie	€

Honorarstruktur (Anzahl der Mandate)

TEUR

- ___ über TEUR 50 _____
- ___ von TEUR 25 bis TEUR 50 _____
- ___ von TEUR 10 bis TEUR 25 _____
- ___ von TEUR 5 bis TEUR 10 _____
- ___ unter TEUR 5 _____

Summe:

=====

Personalstruktur

Anzahl/Qualifikation angestellte Mitarbeiter:

- ___ Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- ___ Vereidigter Buchprüfer/Steuerberater
- ___ Rechtsanwalt/Steuerberater
- ___ Steuerberater
- ___ Dipl.-Kaufleute/Dipl.-Betriebswirte (FH/BA)
- ___ Dipl.-Finanzwirte (FH)
- ___ Steuerfachgehilfen/Buchhalter/innen
- ___ Schreibkräfte/Sonstige Mitarbeiter/Azubi
- ___

.....
Ort/Datum/Unterschrift

Vereinbarung

zwischen

**Roller Unternehmensberatung GmbH
Brühlstrasse 48, 71106 Magstadt**

- kurz „Auftragnehmer“ genannt -

und

- kurz „Auftraggeber“ genannt -

1. Maklervereinbarung

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber als Makler beauftragt. Im Erfolgsfall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Provision. Als Erfolgsfall gilt jeder Vertragsabschluss des Auftraggebers mit einem Dritten, sofern der Vertrag auf einer Information, einer Mitwirkung oder einer sonstigen Tätigkeit des Auftragnehmers beruht oder damit im Zusammenhang steht.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer auch dann für die Provision, wenn nach vorangegangener Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des Auftragnehmers nicht der Auftraggeber, sondern ein Geschäftspartner, ein Familienangehöriger des Auftraggebers oder eine Gesellschaft, an der der Auftraggeber beteiligt ist, den Vertrag abschließt.

Provisionspflichtig sind insbesondere auch vom ursprünglichen Auftrag abweichende Verträge, z.B. wenn anstelle eines Kaufs/ Verkaufs eine Gesellschaftsbeteiligung, eine Fusion/ Einbringung/ Dachgesellschaft/ Bürogemeinschaft, ein sonstiger Zusammenschluss oder die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, ein freies Mitarbeiter- oder ein Angestelltenverhältnis, Vertragsgegenstand wird. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

Provisionspflichtig sind auch alle Folgeverträge, die der Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer nachgewiesenen oder vermittelten Vertragspartner i.S. dieses Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt abschließt.

2. Provisionshöhe, Fälligkeit

Die Provision beträgt 4% vom wirtschaftlichen Wert des gesamten Rechtsgeschäfts, welches aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung des Auftragnehmers zustande gekommen ist. Der wirtschaftliche Wert besteht aus den bei Verkauf, Kauf, Beteiligung, Fusion, Einbringung, Dachgesellschaft oder sonstigem Zusammenschluss zugrunde gelegten Praxiswerten sowie aus dem Wert ggf. verkaufter Immobilien und den dabei vereinbarten Entgelten. Hierzu zählen auch die Eingehung oder die Übernahme von Pensionsverpflichtungen und sonstige Verbindlichkeiten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dritten. Als Mindestprovision werden 4% des Jahresumsatzes der vermittelten oder nachgewiesenen Praxis bzw. Beteiligung vereinbart. Bei einer Fusion wird als Praxiswert stets der niedrigste Jahresumsatz der Ermittlung der Provision zugrunde gelegt. Als Jahresumsatz gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor Abschluss des Rechtsgeschäfts.

Falls der Vertragsabschluss ein Angestelltenverhältnis, eine freie Mitarbeit o.ä. vorsieht, berechnet sich die Provision von dem Jahresbruttogehalt oder der vereinbarten Jahresbruttovergütung zzgl. etwaiger sonstiger vermögenswerter Vereinbarungen und beträgt 25% der Jahressumme.

Erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt eine Übernahme, die Begründung einer Sozietät oder eines sonstigen Gemeinschaftsverhältnisses, so ist hierfür zusätzlich eine Provision von 4% zu zahlen, bei der die schon gezahlte Provision angerechnet wird.

Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass die durch den Auftragnehmer vermittelten Vertragsparteien zunächst eine Kooperationsvereinbarung - unabhängig in welcher Form - treffen, allerdings mit der Maßgabe, dass hier zunächst ein Festhonorar von € 15.000,- zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer anfällt.

Zusätzlich zu der genannten Provision ist die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer zu bezahlen. Die Provision wird fällig mit Abschluss der Verträge.

3. Mitteilungspflichten

Sobald ein Vertrag durch Vermittlung oder Nachweis oder sonstige Tätigkeit des Auftragnehmers zustande gekommen ist, besteht die Verpflichtung, dem Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Erteilung einer Vertragskopie inklusive aller Nebenabreden.

4. Erlaubte Tätigkeit für den anderen Vertragspartner

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für den vermittelten bzw. nachgewiesenen Dritten entgeltlich tätig zu werden.

5. Vertragsauflösung

Erweist sich ein Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat als rechtsunwirksam, so bleibt sein Provisionsanspruch erhalten. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Formvorschriften und Standesrichtlinien.

6. Vertraulichkeit

Die Angebote und Mitteilungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber selbst bestimmt. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadensersatz in Höhe der Provision zu zahlen, die er im Erfolgsfall hätte leisten müssen.

7. Schadensersatz

Eine Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

8. Kündigung des Vertrags

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und kann jederzeit mit einer Frist von acht Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Provisionsansprüche gemäß diesem Vertrag bleiben bestehen, auch wenn Verträge aufgrund Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des Auftragnehmers erst nach Beendigung dieses Vertrags zustande kommen.

9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird als Erfüllungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart. Sofern rechtlich möglich, wird als Gerichtsstand Stuttgart bestimmt.

....., den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)